

# Newsletter November 2022

## Inhalt

1. Jahreswechselportal 2022/2023: alle wichtigen Infos auf einen Blick..... 1
2. Neues Krankengeld für Begleitpersonen ab November 2022 ..... 1
3. Inflationsausgleich: Prämie bis zu 3.000 Euro möglich..... 2
4. Hinzuverdienstgrenzen für Rentner sollen entfallen ..... 2
5. Sozialversicherungsausweis soll abgeschafft werden ..... 3
6. Ab Sommer 2023: Das neue SV-Meldeportal..... 3
7. Achtung bei Minijobs: Zuschläge können zu Sozialversicherungspflicht führen ..... 3
8. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung . 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tage werden wieder kürzer, das Jahresende rückt näher und es gibt wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen und Anpassungen – wir sorgen dafür, dass Sie nichts verpassen.

In diesem Newsletter berichten wir unter anderem über das neue Krankengeld für Begleitpersonen, die Inflationsausgleichsprämie, das neue SV-Meldeportal und informieren über Zuschläge bei Minijobs.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen November!

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Jahreswechselportal 2022/2023: alle wichtigen Infos auf einen Blick

**Der Jahreswechsel nähert sich in riesigen Schritten und bringt auch dieses Jahr wieder diverse Änderungen in Sachen Sozialversicherung mit sich. Damit Sie keine Neuigkeit verpassen, ist das Jahreswechselportal der Techniker jetzt online.**

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2023 sind da, es geht los mit der eAU, ab November gibt's ein neues Krankengeld für Begleitpersonen, aus sv.net wird das neue SV-Meldeportal – im Dickicht von Gesetzesänderungen und Anpassungen ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten.

Mit dem TK-Jahreswechselportal bringt die Techniker Licht ins Dunkel und gibt Arbeitgebern gebündelt und übersichtlich alle wichtigen Informationen an die Hand, die Sie für einen reibungslosen Übergang ins neue Jahr benötigen.

Bis Ende März 2023 bleibt das Portal online und wird stetig aktualisiert, damit Sie auch im Frühjahr 2023 immer auf dem neuesten Stand sind.

Sie finden das Jahreswechselportal der Techniker unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2030070**.

Quelle: TK

## 2. Neues Krankengeld für Begleitpersonen ab November 2022

**Ab dem 1. November 2022 wird ein Krankengeld für Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld eingeführt, die bei stationären Behandlungen mitaufgenommen werden. Die Bedingungen.**

Für den Anspruch auf das neue Krankengeld für Begleitpersonen gelten unter anderem diese Voraussetzungen:

- Die Begleitperson ist gesetzlich versichert.
- Sie ist ein naher Angehöriger.
- Sie begleitet einen gesetzlich Versicherten mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) und wird dafür mitaufgenommen.
- Die Begleitung wird aus medizinischen Gründen benötigt.

- Durch die Begleitung entsteht der Begleitperson ein Verdienstausschluss.

Für die Zeit der Begleitung hat die Begleitperson einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

### Kein eigener Anspruch auf Krankengeld nötig

Gut zu wissen: Um Anspruch auf das Krankengeld für Begleitpersonen zu haben, muss die Begleitperson nicht selbst Anspruch auf Krankengeld haben. Auch findet § 44 Absatz 2 SGB V, nach dem bestimmte Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld haben, in diesem Fall keine Anwendung.

### Voraussetzungen für Kinderkrankengeld können ebenfalls erfüllt sein

Und das Krankengeld für Begleitpersonen hat keinen Einfluss auf das Kinderkrankengeld. Eine Begleitperson kann also gleichzeitig die Voraussetzungen für das Krankengeld als Begleitperson und das Kinderkrankengeld erfüllen, zwischen beiden Leistungsansprüchen wählen und das ggf. höhere Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen.

### Es gelten die üblichen Vorschriften zum Bezug von Entgeltersatzleistungen

Der neu eingefügte § 44b SGB V zum Krankengeld für Begleitpersonen ändert nichts an den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Vorschriften zum Bezug von Entgeltersatzleistungen. Für das neue Begleitpersonenkrankengeld gelten also die gleichen Bedingungen wie für das reguläre Krankengeld.

### GKV-Spitzenverband: Weitere Infos im Rundschreiben

Der GKV-Spitzenverband hat dazu das Rundschreiben 2022/639 herausgegeben, in dem Sie alle Informationen finden. Die Anlage zum Rundschreiben geht auf die Unterschiede ein, die sich aus den Besonderheiten des neuen Krankengeldes ergeben.

Sie finden das Rundschreiben samt Anlage unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2137720.

Quelle: GKV-Spitzenverband

### 3. Inflationsausgleich: Prämie bis zu 3.000 Euro möglich

**Seit dem 26. Oktober 2022 bis Ende 2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuer- und sozialabgabenfreie Prämie in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 Euro auszahlen. Die sogenannte Inflationsausgleichsprämie wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen.**

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 3. September 2022. In Punkt 10 heißt es da: "Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien".

Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das Gesetz zur Umsatzsteuer auf Erdgas (Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz), das am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Kurz zusammenfasst geht es dabei um diese Punkte:

- Der Begünstigungszeitraum startet am 26. Oktober 2022 und läuft bis zum 31. Dezember 2024. So sollen Arbeitgeber mehr Flexibilität erhalten.
- Im Rahmen der Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Die Auszahlung kann in einem Betrag erfolgen, aber auch auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt werden.
- Wichtig: Die Prämie muss zusätzlich zum Gehalt ausgezahlt werden.
- Die Prämie stellt eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar.
- Damit die Auszahlung die Bedingungen der Inflationsausgleichsprämie erfüllt, müssen Arbeitgeber bei der Gewährung deutlich machen, dass die Prämie im Zusammenhang mit der Inflation steht, zum Beispiel indem sie bei der Überweisung des Geldes darauf hinweisen.

Zudem wird in der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung geregelt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Mehr zum "Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz" finden Sie auf der Seite der Bundesregierung unter [bundesregierung.de](http://bundesregierung.de).

Quelle: Bundesregierung

### 4. Hinzuverdienstgrenzen für Rentner sollen entfallen

**Wer früher in Rente geht, kann aktuell nur begrenzt dazuverdienen, bis die Regelaltersgrenze erreicht ist. Das soll sich ab 2023 ändern.**

Altersrentner können zusätzlich zu ihrem Rentenbezug arbeiten. Wer die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat und eine Vollrente bezieht, kann unbegrenzt dazuverdienen. Wer aber noch unterhalb der Regelaltersgrenze liegt, muss die Hinzuverdienstgrenzen beachten. Wird die Grenze nämlich überschritten, kann das zu Rentenkürzungen führen.

Mit dem Sozialschutz-Paket wurde die Grenze aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 auf 44.590 Euro angehoben. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Grenze auf 46.060 Euro erhöht.

Der Regierungsentwurf des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes sieht nun vor, die Hinzuverdienstgrenzen abzuschaffen. Künftig sollen alle Altersrentner hinzuverdienen können, soviel sie wollen – unabhängig davon, ob sie die Regelaltersgrenze bereits überschritten haben oder nicht.

Bei Beziehern von Erwerbsminderungsrenten sieht die geplante Gesetzeslage etwas anders aus: Für sie sollen auch weiterhin Hinzuverdienstgrenzen gelten. Diese sollen sich allerdings an der verbleibenden Arbeitskraft orientieren und zum 1. Januar 2023 deutlich erhöht werden.

Der Regierungsentwurf des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes wurde am 31. August 2022 veröffentlicht und befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Mehr dazu finden Sie unter [bmas.de](https://www.bmas.de).

Quelle: TK

## 5. Sozialversicherungsausweis soll abgeschafft werden

**Den eigentlichen Ausweis gibt es schon länger nicht mehr, nun soll auch das Ersatzschreiben abgeschafft und durch ein maschinelles Verfahren ersetzt werden.**

Der Sozialversicherungsausweis hat inzwischen an Bedeutung verloren. Selbst in den Branchen, in denen früher eine Mitführungspflicht bestand, wurde mittlerweile darauf verzichtet. Stattdessen wurde eine Ausweispflicht eingeführt. Deshalb soll der Ausweis nun zugunsten eines maschinellen Abfrageverfahrens abgelöst werden:

Kennt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsnummer seines Arbeitnehmers nicht, kann er diese einfach bei der Rentenversicherung elektronisch abrufen.

Die freiwillige Nutzung des schon bestehenden Abfrageverfahrens soll zum 1. Januar 2023 obligatorisch werden.

Die geplante Regelung ist Teil des Regierungsentwurfs des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes. Es wurde am 31. August 2022 veröffentlicht und befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Mehr dazu finden Sie unter [bmas.de](https://www.bmas.de).

Quelle: TK

## 6. Ab Sommer 2023: Das neue SV-Meldeportal

**Das neue SV-Meldeportal steht Arbeitgebern ab Juli 2023 zur Verfügung. Es löst die bekannte Anwendung sv.net ab, die voraussichtlich noch bis Ende 2023 weiterläuft und ab 2024 abgeschaltet wird. Daher sollten Arbeitgeber den Übergangszeitraum nutzen und sich bis spätestens Ende 2023 für das neue Portal registrieren.**

Die Anwendung sv.net wird derzeit von ca. 500.000 Arbeitgebern mit 570.000 Nutzern verwendet. Sie können damit Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge ausfüllen und abgeben.

Das Angebot ersetzt allerdings kein Lohnabrechnungsprogramm, sondern ist eine Ausfüllhilfe. Ab Mitte 2023 wird sv.net durch das neue SV-Meldeportal ersetzt.

Das neue SV-Meldeportal wird diese zusätzlichen oder überarbeiteten Funktionen bieten:

### Neu: Online-Datenspeicher

Der Online-Datenspeicher ist vor allem für kleine Unternehmen gedacht: Mit ihm können sie alle Daten aus Sozialversicherungsmeldungen einschließlich der Entgeltdaten zentral und sicher speichern. Die gespeicherten Daten können auch für die elektronische Betriebsprüfung genutzt werden.

### Benutzer registrieren

Im neuen SV-Meldeportal sind die Registrierung und der Login für Arbeitgeber und Selbstständige nur mit einem ELSTER-Zertifikat möglich.

### Neues Design und neue Benutzeroberfläche

Die Benutzeroberfläche des SV-Meldeportals wird barrierefrei sein und für die Mehrsprachigkeit vorbereitet. Man kann das Portal sowohl am stationären PC als auch mobil über Tablet oder Smartphone benutzen – das Design passt sich dann automatisch an (responsive Design).

### Zeitplan zur Umstellung auf das neue Portal

Das neue SV-Meldeportal steht grundsätzlich ab dem 1. Juli 2023 zur Nutzung bereit. Die bisherige Anwendung sv.net wird übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2023 in uneingeschränktem Leistungsumfang weiterlaufen.

Ab dem Frühjahr 2023 soll es detaillierte Unterstützungsangebote für den Umstieg geben, beispielsweise in Form von Online-Schulungen für Arbeitgeber und Selbstständige.

Ab Juli 2023 starten die ersten Benutzer als Pilot-Anwender in den Produktionsbetrieb – danach wird das neue Portal für alle Benutzer freigegeben.

### Weitere Infos

Der vdek hat eine "Information zum SV-Meldeportal" herausgegeben, die das neue SV-Meldeportal ausführlich erklärt, zu finden unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2137806.

Außerdem steht schon jetzt die Seite [sv-meldeportal.de](https://www.sv-meldeportal.de) zur Verfügung, die weitere Informationen bereithält.

Quelle: vdek

## 7. Achtung bei Minijobs: Zuschläge können zu Sozialversicherungspflicht führen

**Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN) können relevant für die Sozialversicherung werden. Personaler müssen darauf achten, ob die SFN-Zuschläge den Status eines Minijobs verändern – und der Minijobber damit sozialversicherungspflichtig wird.**

Sonntags-, Feiertags- und Nacht-Zuschläge (SFN-Zuschläge) sind grundsätzlich kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, und beeinflussen den Minijob normalerweise nicht. Aber es gibt Ausnahmen, wenn der Grundlohn zu hoch ist oder sie ohne tatsächliche Arbeitsleistung gezahlt werden.

#### **Minijob: Steuerfreie Zuschläge sind sozialversicherungsfrei**

Grundsätzlich gilt: Einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, werden unter Umständen nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zugerechnet. Voraussetzung dafür ist, dass diese Einnahmen lohnsteuerfrei sind. Sie sind damit auch nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung.

Denn eine zusätzliche Einnahme ist bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn sie lohnsteuerpflichtig ist.

#### **Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag und Feiertagszuschlag im Minijob**

SFN-Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Bei Minijobs kann also in der Regel ein steuerfreier und somit SV-freier SFN-Zuschlag angenommen werden.

#### **Steuerpflichtige SFN-Zuschläge sind SV-pflichtig**

SFN-Zuschläge, die einem Minijobber ohne tatsächliche Arbeitsleistung arbeitsrechtlich zustehen und gezahlt werden, sind steuerpflichtig. Sie stellen insofern auch Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Betroffen von dieser Regelung sind insbesondere Beschäftigungen mit einer Entgeltfortzahlung, zum Beispiel während eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder im Fall der arbeitsunfähigkeitsbedingten Entgeltfortzahlung. Nicht dazu zählen die klassischen Beschäftigungsverbote während der Mutterschutzfristen.

#### **Überschreiten der Minijob-Grenze: SV-Pflicht durch Zuschläge ohne tatsächliche Arbeitsleistung**

SFN-Zuschläge können also während der Zahlung ohne tatsächliche Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt von mehr als 520 Euro im Monat begründen. In diesen Fällen ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Minijob weiterhin vorliegen.

Ein gelegentliches nicht vorhersehbares Überschreiten ist unschädlich. Als gelegentlich ist seit Oktober 2022 ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen.

#### **Steuerfreie SFN-Zuschläge bei hohem Grundlohn sind SV-pflichtig**

Steuerfreie SFN-Zuschläge sind nicht immer sozialversicherungsfrei. Dies ist abhängig von der Höhe des Grundlohns. Das Arbeitsentgelt, aus dem die SFN-Zuschläge berechnet werden, darf maximal 25 Euro pro Stunde betragen. Bei einem höheren Stundenlohn ist dann nur der Anteil des Zuschlags sozialversicherungspflichtig, der über der Grenze von 25 Euro liegt.

Quelle: TK-Lex

### **8. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung**

#### **Ihre Termine für November Dezember 2022 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.**

##### **November 2022**

- 10. November: Lohnsteueranmeldung Oktober 2022
- 24. November: SV-Beitragsnachweis November 2022
- 28. November: Fälligkeit der SV-Beiträge November 2022

##### **Dezember 2022**

- 12. Dezember: Lohnsteueranmeldung November 2022
- 23. November: SV-Beitragsnachweis Dezember 2022
- 28. Dezember: Fälligkeit der SV-Beiträge Dezember 2022

#### **Elektronischer Kalender für Arbeitgeber**

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf [tk-lex.tk.de](https://www.tk-lex.tk.de).

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de).

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter [tk-lex.tk.de](https://www.tk-lex.tk.de).